Satzung 10drei e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 10drei e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Mitglieder des Vereins 10drei verbindet die Überzeugung, dass die im Grundgesetz (Artikel 1-19) enthaltenen Werte das Fundament unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung sind, die nur durch Akzeptanz und Verständnis der Bürgerinnen und Bürger fortlaufend Bestand hat. Daher müssen diese Werte greifbar und erlebbar gemacht werden. Wir sehen diese Werte als kleinsten gemeinsamen Nenner und zugleich als Handlungsmaxime für alle Bürgerinnen und Bürger. Uns verbindet der Wille, unsere Zukunft gemeinschaftlich positiv und progressiv zu gestalten.

   Aufgabe des Vereins ist

   - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 Nr. 7 Abgabenordnung)
   - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Nr. 24 Abgabenordnung)
   - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Nr. 25 Abgabenordnung)

2. Die Vereinszwecke werden insbesondere realisiert durch

   - die Förderung der Mündigkeit der Bevölkerung bezogen auf die im Grundgesetz (v.a. Art. 1-19) enthaltenen Werte durch vielfältige Aktivitäten, zum Beispiel Veranstaltungen, Workshops und Kampagnen
   - die Entwicklung und Verbreitung von innovativen Bildungsformaten (u.a. auch digitale Angebote) basierend auf den im Grundgesetz enthaltenen Wertaussagen für junge Menschen, insbesondere im Rahmen von Arbeits- und Projektgruppen, Qualifizierungen sowie durch die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien
   - die Initiierung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Produkten und Aktivitäten zur Ausbildung mündiger Bürger*innen sowie zur Verbesserung des demokratischen Verständnisses in der Gesellschaft

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft

als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Der Verein hat folgende Mitglieder:

    - ordentliche Mitglieder
    - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
    - Fördermitglieder

    Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder (nach Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

3. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich, per E-Mail oder über die Internetseite des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher der antragstellenden Person seine Entscheidung schriftlich oder per E-Mail mitteilt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; weder Aufnahme noch Ablehnung sind zu begründen.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es besitzt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

    - Austritt (Abs. 6),
    - Ausschluss
    - Tod

6. Der Austritt eines Mitgliedes hat in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist jederzeit mit Wirkung zum jeweiligen Quartalsende möglich.

7. Ein Mitglied wird durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen, sofern es

    - gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat,
    - einen Monat nach der letzten Mahnung mit zwei Mitgliedsbeiträgen sechs Monate im Rückstand bleibt.

    In beiden Fällen des Ausschlusses wird dem Mitglied vor Beschlussfassung mit einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des jeweiligen Mitgliedes.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

   Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

   Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

   Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht vom Verein angestellt ist, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins,
- Beteiligungen,
- Aufnahmen von Darlehen,
- Beiträge,
- alle Geschäftsordnungen des Vereins,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 Prozent aller Mitglieder anwesend sind.

   Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

   Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

   - Vorstandsvorsitzende*r, zuständig für Internes
   - Stellvertretende*r Vorsitzende*r, zuständig für Externes
   - Stellvertretende*r Vorsitzende*r, zuständig für Finanzen

   Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

   Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

   Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

   Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Vertretung des Vereins nach außen
- die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung von Jahresabschluss und Vereinshaushalt
- Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 8 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium berät den Vorstand.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit benannt. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium ist jederzeit möglich, durch Abberufung durch Vorstand oder Mitgliederversammlung oder Kündigung des Mitgliedes.

3. Der Vorstand stellt dem Kuratorium alle zur Beratung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

   Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Datenschutzerklärung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen

    - der Initiative „EXIT-Deutschland“ der „ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH“
    - sowie der „Initiative Offene Gesellschaft e.V.“

    zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.